

## Deckbedingungen (Stand 02.2020)

1. Der Stutenhalter garantiert bei Übergabe der Stute, dass diese frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt.
2. Von den Stuten **ohne Fohlen** (oder Fohlen älter als 21 Tage) wird ein bakteriologischer Zervixtupfer und ein 3fach CEM– Tupfer verlangt, die nicht älter als 21 Tage sein dürfen.  
Stuten **mit Fohlen** bei Fuß benötigen einen CEM-Tupfer aus der Klitorisgrube (Fossa clitoridis ) und müssen nur einen negativen bakteriologischen Tupfer vorlegen, wenn das Fohlen über 21 Tage alt ist.  
**Stuten mit Nachgeburtverhalten und schwierigen Geburten** müssen immer ein negatives bakteriologisches Tupferergebnis vorlegen.  
Die Stuten dürfen nach der Tupferentnahme nicht mit Wallachen zusammen gehalten werden.  
**Die CEM Tupferprobe wird auf dem Gestüt Igelsburg durchgeführt.** Dazu muss die Stute rechtzeitig (einige Tage vor Zuführung zum Hengst) angeliefert werden. Das schriftliche Ergebnis der medizinischen Auswertung („normaler“ Tupfer) ist bei Übergabe der Stute vorzulegen. Dieses gilt ebenfalls für den Equidenpass. Die Stuten müssen gegen Tetanus, Influenza und Herpes geimpft sein. Weiterhin wird ein tierärztliches Attest benötigt, dass die Stute aus einen seuchenfreien Bestand (mindestens 8 Wochen keine akuter Drusefall aufgetreten) stammt.
3. Der Stutenhalter übergibt die Stute unbeschlagen und entwurmt.
4. Der Hengstaufsteller wird vom Stutenhalter ermächtigt, bei Erkrankung oder Verletzung der Stute, für die ein tierärztliches Eingreifen notwendig erscheint, nach eigenem Ermessen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers einen Tierarzt hinzuzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für die Hinzuziehung eines Hufschmiedes.
5. Der Hengstaufsteller haftet nicht für Schäden an Stute oder Fohlen, die auf leichter Fahrlässigkeit des Hengstaufstellers oder seiner Erfüllungsgehilfen (die eine sachgerechte Einweisung erhalten haben, aber nicht zwingend eine Ausbildung im Bereich der Pferdehaltung haben) beruhen. Dabei sind insbesondere Schäden ausgeschlossen, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt entstehen. Des Weiteren haftet der Hengstaufsteller weder bei Tod noch bei Entwendung des Pferdes. Der Stutenbesitzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zu außergewöhnlichen Gefährdungen auf der Deckweide durch Wölfe oder Wildschweine kommen kann. Der Hengstaufsteller haftet nicht für dadurch verursachte Schäden.  
Der Stutenbesitzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hengstaufsteller (Carola Krokowski und Klaus Ohneberg) evtl. einige Tage während der Deckperiode nicht auf dem Gestüt anwesend sind. Die Kontrolle der Deckweide erfolgt selbstverständlich auch dann regelmäßig, mindestens 2x täglich. Die Person, die die Kontrollen durchführt, ist intensiv eingewiesen worden, hat jedoch nicht zwingend eine Ausbildung im Bereich der Pferdehaltung. Der Stutenbesitzer wurde darauf hingewiesen und ist damit einverstanden.
6. Für Schäden die durch die Stute verursacht werden, haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.
7. Mit Abholung der Stute werden die Deckgebühren und das Weidegeld fällig. Die Deckgebühr ist nicht zu entrichten, wenn beim Hengstaufsteller mittels Ultraschall der Stuten, eine Trächtigkeit nicht nachgewiesen werden kann (in diesem Fall wird nur das Weidegeld berechnet). Verzichtet der Stutenhalter auf eine Ultraschalluntersuchung bzw. wird keine Bestätigung über das Ausbleiben einer Trächtigkeit längstens 5 Wochen nach Abholung der Stute geliefert, ist die Deckgebühr fällig.
8. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Kassel.

-----  
Unterschrift Stutenbesitzer

-----  
Unterschrift Hengstaufsteller